**Besondere Bestimmungen zum Angeln im Waginger See betreffend die**

**Angelkarte Waginger See (Raub- und Friedfisch)**

1. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem staatlichen Fischereischein, berechtigt nur die umseitig bezeichnete Person und ist deshalb nicht übertragbar. Bei Ausübung der Fischerei ist der Erlaubnisschein stets mitzuführen.
2. Die Fangzeit erstreckt sich vom 01.05. bis zum 31.10.

 Vom Ufer aus: 1Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang

 Vom Boot aus: 1 Std. vor Sonnenaufgang bis max. 21.00 Uhr

 **Der Zanderfang darf erst ab 15.06.ausgeübt werden**

1. Gestattet sind sämtliche Kunstköder wie Blinker, Wobbler usw. über 5,5cm (ohne Haken gemessen), sowie Würmer, Insekten, Brot und Teig.
2. **Lebende oder tote Köderfische sowie Fischstücke sind nur zum Wallerfang ab einer Länge von**
3. **20 cm erlaubt.**
4. **Während des Blinkerns darf das Boot nicht fortbewegt werden.**
5. Es darf nur mit 2 Gerten (mit je **einem** Haken) gefischt werden.
6. Hechte und Zander dürfen pro Tag **insgesamt** nur **2 Stück** gefangen werden. Für Zander wird das Mindestmaß auf 50 cm, für Hecht auf 55 cm, für Karpfen auf 35 cm festgesetzt. Die Schonzeit und das Mindestmaß für Waller ist aufgehoben.
7. **Das Verkaufen und Vertauschen von Fischen ist verboten!**
8. Das Eindringen in die Röhricht- und Seerosenbestände zu Fuß und mit Wasserfahrzeugen, sowie das Festmachen von Wasserfahrzeugen am Röhricht ist aus Gründen des Natur- und Fischereischutzes nicht gestattet.
9. Das Benützen von Booten mit eigenem Antrieb ist verboten.
10. **Fischt waidgerecht!** Im Übrigen gilt das Bayrische Fischereigesetz vom 10.Oktober 2008
11. Fischabfälle und sonstiger Abfall sind wieder mitzunehmen! Zuwiderhandlungen haben eine Anzeige und den Entzug des Erlaubnisscheines zur Folge.
12. Ausgelegten Fischereigeräten ist weiträumig auszuweichen, **anheben und dergl. ist strengstens** **verboten**.
13. Das Betreten von Stegen ist nur mit (schriftlicher) Genehmigung des Eigentümers gestattet.
14. Die Fischereirechtsinhaber, die Beamten der Polizei und die Fischereiaufseher (nach Art.86 FIG) sind befugt, die Fischereiausübenden auf Ausweise, Geräte und Fang zu kontrollieren. Auf Verlangen ist der Erlaubnisschein diesen Personen vorzuweisen.
15. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es untersagt, den Fischfang von der Straßenbrücke in Tettenhausen aus und in einer Entfernung von 70 m, jeweils von der nächstgelegenen Stelle der Brücke gerechnet, auszuüben.
16. Die Übertretung vorstehender Bestimmungen wird mit dem sofortigen, entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins durch die Genossenschaft geahndet. Außerdem behält sich die Genossenschaft in solchen Fällen weitere Schritte zivil- und strafrechtlicher Art (z.B. Forderung von Schadebersatz, Anzeige, Strafantrag usw.) vor